

**Allgemeinverfügung der Stadt Emden
zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht
und dem Verbot von Feuerwerken
zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der Stadt Emden**

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 3 Abs. 2 und § 10 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung¹⁾ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG²⁾ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³⁾ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden legt gemäß § 3 Abs. 2 und § 10 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die nachstehenden Örtlichkeiten für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel sowie dem Verbot von Feuerwerken fest:
 - a) Die als Fußgängerzonen ausgewiesenen Bereiche der Straßen Große Straße, Alter Markt, Brückstraße, Zwischen beiden Märkten, Zwischen beiden Sielen, Am Stadtgarten und
 - b) den Neuen Markt und den Rathausplatz (einschl. Stadtgarten/ Fürbringerbrunnen)
 - c) die Straßen Am Burggraben, Kuperstraße, Lookvenne, Lilienstraße, Pottersgang, Katergang sowie
 - d) die Neutorstraße im Abschnitt Rathausplatz bis Einmündung der Straße Agterum, die Oldersumer Straße im Abschnitt Neutorstraße bis Daalerstraße und die Straße Am Delft im Abschnitt vom Rathausplatz bis zur Einmündung Burgstraße.

Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die Pflicht zum Tragen einer MNB nach Nr. 1 besteht nur in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr.
3. Durchfahrender den Fahrradstreifen nutzender Radverkehr auf der Achse Neutorstraße, Rathausplatz sowie der Straße Am Delft ist in beiden Fahrrichtungen von der Regelung zum Tragen einer MNB ausgenommen.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht sowie zur Regelung der Sperrstunde zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020 wird aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt sofort mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

**FB 500
Gesundheit und Soziales**

Volker Grendel
Telefon: 04921/ 87-1333

Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden
grendel@emden.de

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen

Die Kommunen legen nach § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO fest.

Nach § 3 Abs. 3 Corona-VO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 Corona-VO. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Der dargestellte Bereich der Stadt Emden wird täglich von vielen Menschen, auch aus dem Umfeld, besucht. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Damit stellt dieser Bereich eine Örtlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO dar. Der Bereich, in welchem die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO getragen werden soll, ist durch Beschreibung und die Karte in der Anlage ersichtlich und klar abgegrenzt. Diese Regelung wird im Sinne der Angemessenheit mit einer zeitlichen Einschränkung von 6:00 bis 20:00 Uhr und mit einer Ausnahme für durchfahrenden Radverkehr auf eigenen Verkehrsflächen versehen.

Durch die Nds. Corona-Verordnung vom 30.11.2020 wurde in § 10 a Abs. 1 zur Kontaktminimierung ein Verbot von Feuerwerken für die durch die Kommunen festzulegenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen vorgesehen. Die Stadt Emden sieht aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre auch hier im gleichen Stadtkernbereich die Anordnung für geboten an. Der Bereich, in welchem das Verbot von Feuerwerken im Sinne von § 10a Abs. 1 Corona-VO gilt, ist durch Beschreibung und die Karte in der Anlage ersichtlich und klar abgegrenzt.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die verfügten Verbote und Gebote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Hinweise

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Emden, 03.12.2020

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



